

Anforderungen an den Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates

Lena Pfeufer, Rechtsanwältin bei Heuking Kühn Lüer Wojtek

OLG München, Urteil vom 05.03.2015 – 23 U 2384/14
§§ 108 Abs. 1, 112 AktG

Der Beschluss, mit dem der Aufsichtsrat dem Abschluss eines Vertrages mit dem Vorstandsmitglied zustimmt, muss sich auf die wesentlichen Punkte des mit dem Vorstand abzuschließenden Rechtsgeschäfts beziehen. Sofern der Aufsichtsrat das Aushandeln des Vertrages einem seiner Mitglieder überlassen hat, hat der Aufsichtsrat über das Verhandlungsergebnis Beschluss zu fassen.

Keywords

Aufsichtsratsbeschluss; Erklärungsvertreter; Vorstand; Willensvertreter; Zustimmung

Problemstellung und praktische Bedeutung

Nach § 112 AktG vertritt der Aufsichtsrat als Organ die Gesellschaft bei Geschäften mit dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Nach allgemeiner Meinung muss der Vertretungshandlung des Aufsichtsrates nach außen eine interne Willensbildung im Aufsichtsrat vorangehen. Erforderlich ist demnach bei Verträgen einer Aktiengesellschaft mit Mitgliedern des Vorstandes ein ausdrücklicher Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates nach § 108 Abs. 1 AktG. Werden die Anforderungen an den Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates nicht eingehalten, ist der Beschluss unwirksam. Dies kann in der Praxis zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen, da das Rechtsgeschäft, zu dem die Zustimmung erteilt werden sollte, bei einem Verstoß gegen §§ 108 Abs. 1, 112 AktG nach einer Ansicht schon nicht,

nach anderer Ansicht schwebend unwirksam ist, sodass eine nachträgliche Genehmigung erfolgen kann.

Auch das OLG München hat sich jüngst mit Urteil vom 05.03.2015 mit den Anforderungen an den Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates auseinandergesetzt. Dem Rechtsstreit lag der folgende, stark verkürzte Sachverhalt zugrunde:

Klägerin war eine Aktiengesellschaft, die ihr früheres Vorstandsmitglied auf Rückzahlung eines Kaufpreises aus einem zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag über den Verkauf von GmbH-Gesellschaftsanteilen in Anspruch nahm. Nach Ansicht der Klägerin sei der zwischen der Klägerin und dem Beklagten geschlossene Kaufvertrag, bei dem die Gesellschaft von ihrem Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten wurde, wegen Verstoßes gegen §§ 108 Abs. 1, 112 AktG unwirksam. Sie begründete ihre Auffassung damit, dass ein wirksamer Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates nicht vorliege. Der protokollierte Beschluss des Aufsichtsrates der Klägerin sei als Zustimmungsbeschluss unzureichend. Das LG München I hatte in der 1. Instanz die Klage abgewiesen. Auch die zulässige Berufung vor dem OLG München blieb in der Sache ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe und weitere Hinweise

Das OLG München bestätigt in seinem Urteil vom 5. März 2015 die allgemeine und auch vom BGH vertretene Auffassung, dass die Willensbildung nach § 108 Abs. 1 AktG durch den Aufsichtsrat als Gremium erfolgen muss, und nicht etwa einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern übertragen

werden kann. Ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates könne nämlich den Willen auch abweichend vom Aufsichtsrat als Organ bilden. Der in dem Zustimmungsbeschluss zum Ausdruck kommende einheitliche oder mehrheitliche Wille des Aufsichtsrates stelle den Willen des Aufsichtsrates dar. Auch hat das OLG München nochmals betont, dass Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates ausdrücklich zu fassen sei. Eine konkludente, stillschweigende Beschlussfassung sei nicht ausreichend. Allerdings, so das OLG München, sei ein ausdrücklich gefasster Beschluss des Aufsichtsrates der Auslegung zugänglich. Dies könne dazu führen, dass ein über den ausdrücklichen Beschlusswortlaut hinausgehender Erklärungsinhalt zu berücksichtigen sei. So müsse nach Auffassung des OLG München auch nicht das vollständige Vertragswerk, über dessen Zustimmung zu entscheiden ist, den Mitgliedern des Aufsichtsrates bei Beschlussfassung vorliegen. Vielmehr sei eine Kenntnis der Aufsichtsratsmitglieder über die „wesentlichen Punkte“ des Vertrages ausreichend. Das OLG München hat allerdings in dem Urteil vom 5. März 2015 nicht weiter ausgeführt, was es unter „wesentlichen Punkten“ versteht. Vielmehr hat das OLG München es in dem konkreten Verfahren nach umfassender Beweisaufnahme als bewiesen angesehen, dass ein wirksamer Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrates zu dem Vertrag zwischen der Klägerin und dem Beklagten vorliege. Die Klage war somit unbegründet.

Die Entscheidung des OLG München spiegelt die allgemeine Meinung zu den Anforderungen an Zustimmungsbeschlüsse des Aufsichtsrates bei Verträgen mit Mitgliedern des

Vorstands wider und zeigt damit auch die häufigsten Fehlerquellen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und Dokumentation in der Praxis auf. Die Willensbildung des Aufsichtsrates muss durch alle bzw. die Mehrheit der abstimmenden Aufsichtsratsmitglieder erfolgen. In der Folge bedeutet dies, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats nach außen nur als Erklärungsvertreter des Aufsichtsrats auftreten können, ihnen jedoch nicht die Willensbildung übertragen werden kann. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder lediglich um ein einfaches Aufsichtsratsmitglied handelt. Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bevollmächtigt wird, Vertragsverhandlungen zu führen, ist dies zulässig. Die Entscheidung über den Abschluss des vom Mitglied des Aufsichtsrats ausgehandelten Vertrages obliegt allerdings wieder allein dem Aufsichtsrat als Organ, der über das Verhandlungsergebnis Beschluss zu fassen hat. Nach allgemeiner Ansicht ist es nicht zulässig, dass einem Mitglied des Aufsichtsrats die Möglichkeit zukommt, über den „Kopf des Aufsichtsrats als Gremium hinweg“ eigenverantwortlich über Vertragsinhalte zu entscheiden. Zwar gibt es Stimmen in der juristischen Literatur, die einem Aufsichtsratsmit-

glied einen gewissen Verhandlungsspielraum innerhalb enger objektiver Grenzen zukommen lassen möchten, jedoch sollte vor dem Hintergrund größtmöglicher Rechtssicherheit in der Praxis darauf nur sehr zurückhaltend zurückgegriffen werden. Hat der Aufsichtsrat eine Entscheidung über den Abschluss des konkreten Vertrages getroffen, kann wiederum ein Mitglied des Aufsichtsrats zur Unterzeichnung des Vertrages für den Aufsichtsrat und somit zur Erklärung des Willens des Aufsichtsrats nach außen ermächtigt werden. Um den Willen über den Abschluss eines Vertrages bilden zu können, müssen die Aufsichtsratsmitglieder Kenntnis von dem Inhalt des Vertrages bzw. dem Vertragsentwurf haben. Vor diesem Hintergrund sollte in der Praxis der Vertragsentwurf dem Zustimmungsbeschluss des Aufsichtsrats stets als Anlage beigefügt werden. Dabei sollte der Vertragsentwurf so final wie möglich sein. Das Offenlassen lediglich kleiner Details ist wohl dann möglich, wenn diese nicht geeignet sind die Willensbildung des Aufsichtsrats über den Vertragsschluss per se zu beeinflussen. In diesem Fall sollte der Aufsichtsrat zu den offenen Punkten jedoch zumindest gewisse Vorgaben machen. In der Praxis ergibt sich zudem häufig das Problem, dass

letzte Vertragsverhandlungen noch im notariellen Termin geführt und daraufhin Änderungen vorgenommen werden. In diesem Fall empfiehlt es sich, dass der Aufsichtsrat über den finalen Vertragsentwurf erneut abstimmt. Folgt man der Auffassung, dass der unter Verstoß gegen §§ 108 Abs. 1, 112 AktG geschlossene Vertrag nicht etwa nichtig, sondern nur schwebend unwirksam ist, kann auch eine nachträgliche Genehmigung des Vertrages vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

Das Erfordernis von Zustimmungsbeschlüssen des Aufsichtsrats stellt sich in der Praxis zudem nicht nur bei Verträgen der Gesellschaft mit Vorstandsmitgliedern, sondern auch in diversen anderen Bereichen, die zumeist von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind. Umso mehr unterstreicht das Urteil des OLG München die Bedeutung einer sorgfältigen Vorbereitung von Zustimmungsbeschlüssen des Aufsichtsrats. Das Urteil zeigt, dass eine umfassende Dokumentation der Willensbildung des Aufsichtsrats unerlässlich ist, um ggf. spätere Zweifel an der Wirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses ausräumen zu können.

Quicklink: [uw150802](#)

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs der Zeitschrift BOARD:

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen.

Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift BOARD erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Zeitschriftenausgabe für nur 1,- € pro Monat (12,- € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Sie können den Zugang zum Online-Archiv aber auf der gewohnten Seite des Online-Archivs (www.betrifft-unternehmen.de/board-online) zubuchen.